

**Ausfüllhinweise**  
**zum Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung**  
gemäß § 14 Abs. 1 bis 4 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt  
(DenkmSchG LSA) i. V. m.  
Denkmalantragsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmAVO LSA)

Kulturdenkmale sind die materiellen Zeugen unserer Vergangenheit. Sie sind aufgrund ihres hohen Zeugniswertes heute und in Zukunft identitätsstiftend. Ihre Erhaltung liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

**Alle Maßnahmen an Kulturdenkmälern sind denkmalrechtlich genehmigungspflichtig.**

Anträge auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung sind grundsätzlich an die jeweils örtlich zuständige **untere Denkmalschutzbehörde** zu richten. Dies gilt nicht für Vorhaben, die zum Abbruch oder zur Zerstörung eines Kulturdenkmals führen. Ferner ausgenommen sind baugenehmigungspflichtige Vorhaben. Für sie gelten die Vorschriften über das Baugenehmigungsverfahren.

Vorhaben zum Abbruch oder zur Zerstörung von Kulturdenkmälern sind grundsätzlich gesondert bei der **oberen Denkmalschutzbehörde**, dem Landesverwaltungsamt, zu beantragen.

Umfang, Inhalt und Form eines Antrages auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung sind in der Denkmalantragsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmAVO LSA) geregelt. Danach ist eine denkmalrechtliche Genehmigung unter Verwendung **amtlicher Formulare** schriftlich zu beantragen. Diese sind beim Landesverwaltungsamt im Internet abrufbar (interaktiv oder als Druckversion).

Für einen regulären Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung sind folgende Formulare bei der jeweils zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen:

- Hauptformular** ➤ bei **allen Maßnahmen** an Kulturdenkmälern
- Anlage 1** ➤ bei **allen Baumaßnahmen** (i. d. R. nicht erforderlich bei Abbruch oder Zerstörung eines Kulturdenkmals)
- Anlage 2** ➤ **zusätzlich** bei allen Baumaßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Denkmalqualität führen (Eingriff)  
➤ **immer** bei Abbruch oder Zerstörung eines Kulturdenkmals (Eingriff)

Für Baumaßnahmen **innerhalb eines qualifizierten und veröffentlichten Denkmalbereiches**, die nicht an einem Baudenkmal stattfinden und die zu keiner Beeinträchtigung des Denkmalwertes führen, ist ein **vereinfachtes Verfahren** zulässig (siehe Seite 6 der Ausfüllhinweise).

Dem Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung sind **alle für seine Bearbeitung erforderlichen Unterlagen** beizufügen. Art und Umfang der dem Antrag beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus den jeweiligen Formularvordrucken.

**Vollständige** und **prüffähige** Antragsunterlagen sowie die **wahrheitsgemäßen Auskünfte** durch den/die Antragsteller/-in sind Grundlage der Prüfung eines denkmalrechtlichen Antrags und Voraussetzung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und für den Beginn der Bearbeitungsfrist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde (2-Monats-Frist).

Die zuständige Denkmalschutzbehörde **kann** die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Für die Durchführung des denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden keine Kosten erhoben.

Der/die Antragsteller/-in ist dafür verantwortlich, dass die von ihm/ihr veranlassten Maßnahmen dem Denkmalrecht entsprechen.

**Bei der Klärung und Abstimmung über einen möglichst denkmalverträglichen Umgang mit einem Kulturdenkmal sowie bei Fragen zum Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung beraten die zuständigen Denkmalschutzbehörden sowie das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Denkmalfachamt) gern ausführlich und kompetent.**

## Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1-3 DenkmSchG LSA

- Hauptformular -

Das Hauptformular ist bei allen Maßnahmen an Kulturdenkmälern einzureichen.

Es beinhaltet die **notwendigen allgemeinen Angaben** (Nr. 1 bis 9) ZU

- Bauherr/-in (Veranlasser/-in der Maßnahmen am Kulturdenkmal)
- Eigentumsverhältnissen
- Entwurfsverfasser/-in
- Baugrundstück/-e
- Allgemeine Maßnahmebeschreibung/-en
- sonstigen Angaben
- Vollmacht/-en
- Hinweise erforderliche Anlagen
- rechtsverbindliche Unterschrift/-en

**Wenn zutreffend** sind neben der rechtsverbindlichen Unterschrift des Bauherrn/der Bauherrin auch jene von Miteigentümern des Kulturdenkmals sowie des Entwurfsverfassers der Baumaßnahme zu leisten. Bei juristischen Personen des Privatrechts (z. B. GmbH) ist der Antrag durch den/die Geschäftsführer/-in oder durch eine mit handelsrechtlicher Vollmacht (Prokura) ausgestatteten Person zu unterzeichnen.

## Anlage 1

- Bauvorhaben -

Die **Anlage 1** ist dem Hauptformular bei **allen Baumaßnahmen** beizufügen (im Regelfall nicht erforderlich bei Abbruch oder bei Zerstörung eines Kulturdenkmals).

Sie beinhaltet die **notwendigen allgemeinen Angaben** (Nr. 1 bis 7) ZU

- Baugrundstück/-e (Nr. 1, Übertrag aus Nr. 4 des Hauptformulars)
- Allgemeine Maßnahmebeschreibung (Nr. 1, Übertrag aus Nr. 5 des Hauptformulars)
- detaillierte Maßnahmebeschreibung und -begründung (Nr. 1 - formlos, als Anlage beizufügen)
- Art und Umfang der beabsichtigten Einzelmaßnahmen (lt. Nr. 2 bis 7)

Alle an einem Kulturdenkmal geplanten Baumaßnahmen sind **detailliert zu benennen und darzustellen** und möglichst konkret **zu beschreiben**.

Abhängig vom jeweiligen Umfang der beantragten Baumaßnahmen sind der zuständigen Denkmalschutzbehörde weitere Unterlagen vorzulegen bzw. ergänzende Angaben zu machen. Das Feld „**Zusätzliche Unterlagen und Angaben**“ enthält hierzu wichtige Hinweise für die jeweils zur gewählten Maßnahme notwendig einzureichenden bzw. ergänzenden Unterlagen und Begründungen.

Im freien Textfeld „**Bemerkungen**“ können der zuständigen Denkmalschutzbehörde weitere zusätzliche Hinweise und Informationen gegeben werden (z. B. „siehe Anlage“, „wird nachgereicht“ o. ä.)

## Anlage 2

### - Eingriffe -

(auch Abbruchvorhaben/Zerstörungen)

Häufig stellen Maßnahmen eine Veränderung in der Substanz oder der Nutzung von Kulturdenkmalen dar, die mit einer **erheblichen Beeinträchtigung** der Denkmalqualität einhergehen oder zur **Zerstörung** eines Kulturdenkmals führen, z. B. bei Abbruch oder auch Translozierung eines denkmalgeschützten Gebäudes.

Sie stellen **Eingriffe** dar, für die eine denkmalrechtliche Genehmigung nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen erteilt werden darf und deren Beantragung nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt einer **besonderen Begründung** bedürfen.

Die **Anlage 2** ist **zusätzlich** bei allen Baumaßnahmen, die zu einer **erheblichen Beeinträchtigung** der Denkmalqualität führen und **in allen Fällen der Zerstörung** eines Kulturdenkmals dem Hauptformular beizufügen.

Sie beinhaltet die **notwendigen allgemeinen Angaben** (Nr. 1 bis 7) ZU

- Baugrundstück/-e (Nr. 1, Übertrag aus Nr. 4 des Hauptformulars)
- Allgemeine Maßnahmebeschreibung/-en (Nr. 1, Übertrag aus Nr. 5 des Hauptformulars)
- Gesamtinvestitionsvolumen (Nr. 1 - siehe Erläuterungen)
- Notwendigkeit von Bodeneingriffen (Nr. 1 - siehe Erläuterungen)
- Antragsbegründung gemäß § 10 Abs. 2 DenkmSchG LSA (Nr. 2 - siehe Erläuterungen)
- Wirtschaftlichkeitsberechnung (Nr. 3 bis 7 - siehe Erläuterungen)
- beigefügte Nachweise (Nr. 7 - siehe Erläuterungen)

#### Erläuterungen:

##### ➤ zu Nr. 1:

Die zuständige Denkmalschutzbehörde kann auf Grundlage von § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA verlangen, dass der Eigentümer oder der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmalen diese dokumentiert, wobei Art und Umfang der Dokumentation im Rahmen von Auflagen festzulegen sind. Bei der pflichtgemäßen Prüfung der Zumutbarkeit von Dokumentationskosten durch die zuständige Denkmalschutzbehörde ist das Gesamtinvestitionsvolumen (Gesamtinvestitionskosten) dabei von entscheidender Bedeutung. Regelmäßig gelten bis zu **15 vom Hundert** für Dokumentationsmaßnahmen am Kulturdenkmal gemessen am Gesamtinvestitionsvolumen als zumutbar.

Zu den Gesamtinvestitionskosten zählen (keine abschließende Aufzählung):

- Vorplanungs-, Planungs- und Verwaltungskosten
- Kosten für die geplanten Maßnahmen (mit allen Gewerken, auch Abbruch-, Entsorgungs- und Deponiekosten, ggf. Neubaukosten, Kosten für Brandschutz) inklusive Kostenfortschreibungen
- Kosten und Gebühren, die durch Auflagen im Zuge des Genehmigungsverfahrens entstehen (z. B. Auflagen aus naturschutz-, wasserschutz- oder denkmalrechtlichen Festlegungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Altlastenbeseitigung, landschaftspflegerische Begleitplanung)
- Finanzierungs- und Grunderwerbskosten
- bei Abbruchmaßnahmen: ggf. anzunehmende Wertsteigerung des Grundstücks nach Abriss

Im Zuge der Realisierung von Maßnahmen an Kulturdenkmalen sind mit diesen ggf. auch **Bodeneingriffe**, z. B. der Aushub eines Gebäudekellers, erforderlich. Wenn zutreffend, sind der genaue Eingriffsbereich und die Ausdehnung dieser Eingriffe (Länge, Breite, Tiefe) gesondert darzustellen. In den Fällen, in denen vorhandene Keller erhalten bleiben oder der Abbruch eines Kulturdenkmals nur bis zur Oberkante des Geländes erfolgen soll, ist dies entsprechend zu kennzeichnen.

Soweit mit den notwendigen Bodeneingriffen in archäologische Kulturdenkmale eingegriffen wird, gilt § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA (s. o.) entsprechend.

➤ **zu Nr. 2:**

Der Eingriff in ein Kulturdenkmal (erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung) bedarf eines besonderen Grundes. Die Gründe, nach denen ein beantragter Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen ist, sind in § 10 Abs. 2 DenkmSchG LSA wie folgt abschließend aufgeführt:

- Der Eingriff liegt aus nachgewiesenen wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse;
- Ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art verlangt den Eingriff;
- Die unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmals belastet den Verpflichteten unzumutbar.

Die im Einzelfall zutreffenden Antragsgründe sind in dem jeweiligen Ankreuzfeld kenntlich zu machen und unter Nr. 2a bis 2c entsprechend aller gesetzlichen Anforderungen **umfassend zu begründen**.

Sollten mehrere Antragsgründe zusammentreffen, bedürfen diese jeweils einer gesonderten Begründung.

In allen Fällen ist darüber hinaus ein schriftlicher Nachweis erforderlich, dass der beantragte Eingriff in das Kulturdenkmal auf das **notwendige Mindestmaß** beschränkt ist.

Die Beschränkung eines Eingriffs auf das notwendige Mindestmaß (§ 10 Abs. 2 Satz 2 DenkmSchG LSA) gilt für alle Veranlasser von Maßnahmen an Kulturdenkmalen und formuliert einen der wichtigsten Grundsätze zur Denkmalverträglichkeit. Es ist in geeigneter Form darzustellen, dass alle Möglichkeiten geprüft worden sind, um die durch den Eingriff beeinträchtigenden Auswirkungen auf das Kulturdenkmal so gering wie möglich zu halten.

Zu den Möglichkeiten einer Eingriffsbeschränkung gehören (keine abschließende Aufzählung):

- die Wahl anderer zweckgerichteter Planungsvarianten
- die planerische Optimierung und Anpassung der beantragten Maßnahmen
- die Umnutzung oder die Veräußerung des Kulturdenkmals

➤ **zu Nr. 2a:**

Die öffentlichen **wissenschaftlichen Gründe** (z. B. Geschichte/Kunstgeschichte, Archäologie, Bau- und Restaurationsforschung) und die Notwendigkeit des Eingriffs sind umfassend zu beschreiben und anhand aussagekräftiger Unterlagen, z. B. durch wissenschaftliche Begründungen/Gutachten, **nachzuweisen**.

Darüber hinaus ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich, dass der beantragte Eingriff in das Kulturdenkmal auf das **notwendige Mindestmaß** beschränkt ist (siehe Erläuterungen zu Nr. 2).

➤ **zu Nr. 2b:**

Das **öffentliche Interesse anderer Art** an der Durchführung der geplanten Maßnahmen ist konkret zu benennen und zu beschreiben.

Andere öffentliche Interessen können sein (keine abschließende Aufzählung):

- Belange der Raumordnung und der Landesplanung
- Belange des Städtebaus und Wohnungswirtschaft
- Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Belange des Umweltschutzes, der Wasserwirtschaft oder Energieversorgung
- Belange der Wirtschaftsstandortentwicklung
- Belange der Gesundheitsversorgung
- Belange des Schulwesens
- andere kulturelle Belange

Zusätzlich bedarf es einer Darstellung, aus welchen Gründen das vorgetragene öffentliche Interesse dem ebenfalls öffentlichen Belang Denkmalschutz **überwiegt** und den Eingriff **verlangt**. Im Regelfall sind diesen Unterlagen auch nachweisende Stellungnahmen anderer Behörden (z. B. Ordnungsamt, Stadtplanungsamt, Bauaufsichtsbehörde etc.) beizufügen.

Darüber hinaus ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich, dass der beantragte Eingriff in das Kulturdenkmal auf das **notwendige Mindestmaß** beschränkt ist (siehe Erläuterungen zu Nr. 2).

➤ **zu Nr. 2c:**

Die **wirtschaftliche Unzumutbarkeit** des unveränderten Erhalts des Kulturdenkmals ist durch den Verpflichteten glaubhaft zu machen (§ 10 Abs. 5 DenkmSchG LSA). Hierzu sind die unter Nr. 3 bis 5 geforderten Angaben geeignet.

Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit kann insbesondere bestehen, wenn die **Kosten der Erhaltung** nicht durch die **Erträge** oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen werden oder anders ausgeglichen werden können.

Zur Glaubhaftmachung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit sind der Kosten- und Ertragsaufstellung grundsätzlich beizufügen:

- eine **Schadenserfassung** mit Schadenskartierung, ggf. ergänzt durch eine Bauzustandsbeschreibung, Gutachten oder gutachterliche Stellungnahmen
- eine Aufstellung der maßnahmebezogenen **Kosten nach Gewerken**
- ein **denkmalverträgliches Gesamtkonzept** zur Instandsetzung und Nutzung des Kulturdenkmals, ggf. in Abstimmung mit dem Denkmalfachamt
- im Einzelfall auch ein **Verkehrswertgutachten**, wenn eine ersatzlose Wegnahme geplant ist und der Verkehrswert mit und ohne Kulturdenkmal zum Vergleich herangezogen werden muss.

Die zuständige Denkmalschutzbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

➤ **zu Nr. 3:**

Bei den Angaben zu den Kosten und Erträgen bei der Erhaltung des Kulturdenkmals mit Objektsanierung ist von einem Betrachtungszeitraum von 12 Jahren nach Abschluss der Instandsetzungsmaßnahmen auszugehen. Den Angaben sind dabei die **mittleren Werte** des 12-Jahres-Zeitraumes zugrunde zu legen.

➤ **zu Nr. 3a:**

Die **Kosten einer Erhaltung mit Objektsanierung** zzgl. den **Baunebenkosten** sind zusammenfassend darzustellen. Zur Glaubhaftmachung der Angaben ist eine detaillierte Zusammenstellung aller Kosten (Kostenaufstellung nach Gewerken) sowie das denkmalverträgliche Gesamtkonzept beizufügen, damit die zuständige Denkmalschutzbehörde prüfen kann, ob die Kosten angemessen sind.

➤ **zu Nr. 3b:**

Alle jährlichen Erträge aus **Miet- und Pachteinnahmen** oder dem **Gebrauchswert** (bei Eigennutzung) sowie alle aus dem Kulturdenkmal **sonstigen erzielbaren Erträge** sind zusammenfassend darzustellen. Die Angaben sind durch eine detaillierte Zusammenstellung aller Erträge zu ergänzen, z. B. durch Vorlage einer Mietkalkulation auf Basis des örtlichen Mietspiegels bzw. Übersicht der Einzelpositionen sonstiger Erträge.

➤ **zu Nr. 3c:**

Für die Prüfung der Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit des Erhalts mit Objektsanierung ist es erforderlich, Angaben zur Finanzierung zu machen. Insbesondere ist darzustellen, ob **Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln** und **steuerliche Vorteile** in Anspruch genommen werden können, denn diese sind auf die Gesamterhaltungskosten (Nr. 3a) anzurechnen.

Es ist grundsätzlich nachzuweisen, dass sich der/die Antragsteller/-in um öffentliche Zuwendungen zur Denkmalerhaltung bei den zuständigen Stellen (bspw. Land, Kommune) bemüht und diese auch beantragt hat. Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide sind vorzulegen.

➤ **zu Nr. 3d:**

Zur Gegenüberstellung mit den laufenden jährlichen Erträgen (Zwischensumme Nr. 3b) sind die Angaben zu den laufenden jährlichen Belastungen und Kosten zwingend notwendig. Die Angaben sind durch eine detaillierte Zusammenstellung aller Kosten- und Belastungspositionen zu ergänzen. Die diesen Positionen zugrundeliegenden Berechnungen sind zu erläutern, z. B. Darstellung der Zinsberechnungsmethoden.

➤ **zu Nr. 4:**

Es gelten die Erläuterungen zu Nr. 3. gleichermaßen, allerdings sind hier die Kosten und Erträge der reinen Sicherung und Unterhaltung bei unveränderter Erhaltung des Kulturdenkmals darzustellen.

➤ **zu Nr. 5:**

Der Verpflichtete (i. d. R. der Eigentümer) kann sich nicht auf Belastungen berufen, die dadurch verursacht worden sind, dass Erhaltungsmaßnahmen dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind (§ 10 Abs. 5 Satz 3 DenkmSchG LSA). Daher sind die Kosten, die aus einer unterlassenen Bauunterhaltungsmaßnahmen resultieren, zusammenfassend darzustellen. Die Angaben sind durch eine detaillierte Zusammenstellung aller hier zu berücksichtigenden Kostenpositionen zu ergänzen.

➤ **zu Nr. 6:**

Es gelten die Erläuterungen zu Nr. 5 gleichermaßen, allerdings sind hier die ausschließlich die Folgekosten aus einer unterlassenen Bauunterhaltung darzustellen. Die Angaben sind durch eine detaillierte Zusammenstellung aller hier zu berücksichtigenden Kostenpositionen zu ergänzen.

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und 4 DenkmSchG LSA  
für qualifizierte Denkmalbereiche**

Für Baumaßnahmen **innerhalb eines qualifizierten und veröffentlichten Denkmalbereiches**, die nicht an einem Baudenkmal stattfinden und die zu keiner Beeinträchtigung des Denkmalwertes führen, kann um eine denkmalrechtliche Genehmigung im **vereinfachten Verfahren** nachgesucht werden (§ 4 DenkmAVO LSA).

Hierzu ist das Antragsformular auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und 4 DenkmSchG LSA für qualifizierte Denkmalbereiche bei der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Es beinhaltet die **notwendigen allgemeinen Angaben** (Nr. 2 bis 6) ZU

- Bauherr/-in (Veranlasser/-in der Baumaßnahmen)
- Eigentumsverhältnissen
- Baugrundstück/-e
- Bezeichnung und Beschreibung der Maßnahme/-n
- Begründung zum Ausschluss der Beeinträchtigung konstitutiver Merkmale des Denkmalbereiches
- rechtsverbindliche Unterschrift/-en

Die Prüfung des Antrags im vereinfachten Verfahren erstreckt sich allein auf die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Denkmalbereiches. Der Ausschluss einer Beeinträchtigung des Denkmalwertes ist anhand der konstitutiven Merkmale des Denkmalbereiches durch den/die Antragssteller/-in zu begründen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die konstitutiven Merkmale des Denkmalbereiches durch die Maßnahme tangiert sind oder aus anderen Gründen eine Beeinträchtigung des Denkmalwertes nicht auszuschließen ist.

Im Falle einer Ablehnung des vereinfachten Verfahrens durch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde gelten die allgemeinen Vorschriften zum notwendigen Umfang eines Antrages auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung (siehe Seite 2 bis 6 dieser Ausfüllhinweise).

**Hinweise  
zu möglichen Dokumentationsanforderungen bei Veränderungen und Maßnahmen an  
Kulturdenkmälern**

Mit dem Vollzug eines **genehmigten Eingriffs** in ein Kulturdenkmal bis hin zu dessen Zerstörung oder Abbruch werden die denkmalgeschützte Substanz oder wesentliche Teile davon als Dokumente und Geschichtsquellen endgültig und unwiederbringlich beseitigt. Daher liegt es im Ermessen der zuständigen Denkmalschutzbehörde, Genehmigungen mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zur Maßnahme- und/oder Bestandsdokumentation zu versehen.

Mögliche **Dokumentationsanforderungen** können sein (keine abschließende Aufzählung):

- Lagepläne, Bestandspläne, Grundrisse und Ansichten
- Schnitte, die baugeschichtlich relevante Bereiche vom Keller bis ins Dachwerk erfassen
- Detailzeichnungen (z. B. von Holzverbindungen und Profilen) mit Angabe der Einzelmaße
- Fotodokumentation innen und außen durch Schwarz-Weiß-Fotos auf säurefreiem Papier, auch Ausstattungsteile und Details (z. B. Türen mit Originalbeschlägen, Holzvertäfelungen, ggf. bauzeitliche Fenster, konstruktive Einzelheiten, Gesimsprofile u. ä. Eintragung der Aufnahmestandorte im Grundriss, Gesamtaufnahmen der Raumeindrücke,
- Baubeschreibung, bei hoher Befunddichte auch Anfertigung eines Raumbuches
- Restauratorische Untersuchungen (bei Verdacht auf bedeutende Befunde in höherwertigen Denkmälern),
- Dendrochronologische Untersuchung
- Dokumentation der Bauschäden

Eine Dokumentation ist i. d. R. keine Voraussetzung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Im Antragsverfahren erstellte Unterlagen können jedoch bei Eignung für die Dokumentation (nach Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung) verwendet werden.

Die Veranlasser von Veränderungen und von Maßnahmen können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden (siehe Erläuterungen zu Anlage 2 - Nr. 1)

## Nützliche Links und Informationen

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/kultur-denkmalschutz/denkmalschutz-unesco-weltkulturerbe/>

- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
- Denkmalantragsverordnung Sachsen-Anhalt (DenkmAVO)
- Bescheinigungsrichtlinie zur Anwendung der §§ 71, 10f und 11b EStG (Erlangung von Steuererleichterungen)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung, Pflege und Erschließung von Kulturdenkmälern (Denkmalpflegeförderung)
- Standards in der Bau- und Kunstdenkmalpflege in Sachsen-Anhalt
- Antragsformulare für denkmalrechtliche Genehmigungen (interaktiv und Druckversion)
- Antragsformular zur Bescheinigungsrichtlinie (Erlangung von Steuererleichterungen)
- Antragsformular zur Förderung von Kulturdenkmälern, Formulare für Zuwendungsempfänger
- Angebote in der Denkmalbörse des Landes Sachsen-Anhalt
- Angebotsformular für die Denkmalbörse
- Flyer Obere Denkmalschutzbehörde

[http://www.lda-lsa.de/fileadmin/bilder/baudenkmalpflege/Hr\\_Bestand\\_Dokum.pdf](http://www.lda-lsa.de/fileadmin/bilder/baudenkmalpflege/Hr_Bestand_Dokum.pdf)

- Handreichung zur Bestanduntersuchung und Dokumentation  
(Hrsg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2010)

<https://lda.sachsen-anhalt.de/denkmalinformationssystem/>

- Denkmalinformationssystem des Landes Sachsen-Anhalt

<https://www.vdl-denkmalpflege.de/die-vdl.html>

- VDI – Vereinigung der Denkmalpfleger

[http://www.dnk.de/uploads/media/135\\_1964\\_Charta\\_von\\_Venedig.pdf](http://www.dnk.de/uploads/media/135_1964_Charta_von_Venedig.pdf)

- Charta von Venedig (1964)

[http://www.dnk.de/uploads/media/2075\\_10\\_DNK-Denkmaeler-Privateigentum-Bd-59.pdf](http://www.dnk.de/uploads/media/2075_10_DNK-Denkmaeler-Privateigentum-Bd-59.pdf)

- Denkmäler in Privateigentum - Hilfe durch Steuererleichterungen  
Reinhild Leins, Gerhard Bruckmeier, Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Band 59, Bonn 2012



## Die Denkmalbehörden im Land Sachsen-Anhalt

<b>Oberste Denkmalbehörde:</b>	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt Turmschanzenstraße 32 39114 Magdeburg	
<b>Obere Denkmalschutzbehörde:</b>	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Denkmalschutz, UNESCO Weltkulturerbe Hakeborner Straße 1 39112 Magdeburg	
<b>Denkmalfachamt:</b>	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard- Wagner- Straße 9 06114 Halle (Saale)	
<b>Untere Denkmalschutzbehörden:</b>		
Bischöfliches Ordinariat Magdeburg Max-Joseph-Metzger-Straße 1 39104 Magdeburg	Altmarkkreis Salzwedel Karl-Marx-Straße 32 29410 Hansestadt Salzwedel	Landkreis Anhalt-Bitterfeld Am Flugplatz 1 06366 Köthen (Anhalt)
Kulturstiftung Sachsen-Anhalt Am Schloss 4 39279 Leitzkau	Landkreis Börde Gerikestraße 104 39340 Haldensleben	Burgenlandkreis Schönburger Straße 41 06618 Naumburg (Saale)
Kulturstiftung Dessau-Wörlitz Schloss Großkühnau 06846 Dessau	Landkreis Harz Friedrich-Ebert-Straße 42 38820 Halberstadt	Landkreis Jerichower Land In der Alten Kaserne 4 39288 Burg
Stadt Köthen (Anhalt) Marktstraße 1-3 06366 Köthen (Anhalt)	Landkreis Mansfeld-Südharz Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22 06526 Sangerhausen	Landkreis Saalekreis Domplatz 9 06217 Merseburg
Stadt Naumburg Markt 1 06618 Naumburg (Saale)	Salzlandkreis Karlsplatz 37 06406 Bernburg (Saale)	Landkreis Stendal Hospitalstraße 1-2 39576 Hansestadt Stendal
Hansestadt Stendal Markt 1 39576 Hansestadt Stendal	Landkreis Wittenberg Breitscheidstraße 3 06886 Lutherstadt Wittenberg	Stadt Dessau-Roßlau Zerbster Straße 4 06844 Dessau-Roßlau
Stadt Weißenfels Markt 1 06667 Weißenfels	Stadt Halle (Saale) Marktplatz 1 06108 Halle (Saale)	Landeshauptstadt Magdeburg Bei der Hauptwache 4-6 39104 Magdeburg
Stadt Zeitz Altmarkt 1 06712 Zeitz		